

Name des Absenders Straße PLZ und Ort
Postvermerk

ARGE
Ansprechpartner
Straße

PLZ Ort

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Tel./Fax:
E-Mail:

Ort, 25. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom, mir zugegangen am, lege ich Widerspruch ein.

Aus dem Inhalt des Bescheides geht weder die Höhe der zu gewährenden Leistung für Unterkunft und Heizung, noch das anzurechnende Einkommen auf die Leistung bei der Bemessung hervor.

oder

Aus dem Bescheid lässt sich nicht nachprüfen, wie sich die einzelnen Anrechnungs- und Kürzungsbeträge errechnen und es fehlt eine ausreichende Begründungen. Hierauf habe ich aber einen Anspruch.

Dies verstößt gegen §33 SGBX sowie § 35 Abs. 1 SGB X.

„...Nach § 33 SGB X muss ein Bescheid inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist....“

Ihr Bescheid weist nicht erforderliche Nachvollziehbarkeit Ihres Verwaltungsaktes auf.

Nachdem mir ein nachvollziehbarer Bescheid zugegangen ist, werde ich meinen Widerspruch weiter begründen.

Unterschrift